

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Mag. Petra Kühberger
Rechtsservice

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Übersicht

- Rechtsquellen
- Was galt bisher?
- Belegerteilungspflicht
- Registrierkassenpflicht
- Ausnahmen und Erleichterungen
- Manipulationsschutz ab 2017
- Inkrafttreten

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Rechtsquellen:

- **Steuerreformgesetz 2015/2016**
 - Änderungen in der BAO und im EStG
 - Erläuterungen
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V)**
- **Barumsatzverordnung** : Erleichterungen und Klarstellungen für bestimmte Branchen ab 1.1.2016
- bis Ende 2016 gilt noch **Kassenrichtlinie 2012** inkl. Information über Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Kassenrichtlinie 2012 zum Thema "**Einrichtung nach § 131 BAO - E 131**"
- bis Ende 2015 gilt noch **Barbewegungsverordnung**
- **Durchführungserlass** - in Begutachtung

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Was galt bisher?

- Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen (seit 1. Jänner 2007)
 - Grundsätzlich ab dem ersten Euro
 - Barbewegungs-VO
 - bis € 150.000,- Umsatz Kassasturz möglich
 - Erleichterung „Kalte Händeregelung“ (= Umsätze an öffentlichen Orten z.B. Christbaumhändler, Maronibrater etc.)

- Zurverfügungstellung von Daten auf Datenträgern (seit 13. Jänner 1999)
 - sofern elektronisch aufgezeichnet
 - Jedenfalls Druck und Exportdateien

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Neu: Belegerteilungspflicht

- Unternehmer muss Kunden bei Barzahlung einen Beleg ausfolgen
- Beleg muss entgegengenommen werden und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitgenommen werden
- gilt ab dem ersten Barumsatz
- auch elektronischer Beleg möglich
- gilt für alle Unternehmen
 - auch für Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte
- Ausnahmen nur für „Kalte Händeregelung“, Feuerwehrrüste udgl.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Belegbestandteile ab 2016

1. Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
2. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
3. Tag der Belegausstellung
4. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
5. Betrag der Barzahlung

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Belegbestandteile ab 2017

- 6. bei Verwendung der elektronischen Sicherheitseinrichtung:
 - Kassenidentifikationsnummer,
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung,
 - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt,
 - maschinenlesbarer Code (z.B. QR-Code)

Neu: Registrierkassenpflicht

- Betriebe (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft)
- Elektronisches Aufzeichnungssystem wenn
 - Jahresumsatz über € 15.000,- UND
 - Barumsatz über € 7.500,-
- Barumsätze:
 - Bargeld
 - Bankomat- oder Kreditkartenumsätze
 - Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, Barschecks
 - andere vergleichbare Zahlungsformen (z.B. mit Pay Life, Quick etc.)
 - NICHT: durchlaufende Posten, vereinnahmt auf fremden Namen und auf fremde Rechnung, Inkassozahlungen

Ausnahmen und Erleichterungen

- Umsätze im Freien („Kalte-Händeregelung“)
- Automatenumsätze
- Webshop-Umsätze
- Umsätze außerhalb der Betriebsstätte („mobile Gruppe“)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begünstigter Körperschaften (z.B. Vereine)
- Geschlossene Gesamtsysteme

Kalte Hände Regelung

- Umsätze, die
 - von Haus zu Haus
 - auf öffentlichen Plätzen, Straßen
 - nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden.

Nicht fest umschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge, Christbaumhändler, Eisverkäufer etc.

Kalte Hände Regelung

- € 30.000,- Jahresumsatzgrenze
- betriebsbezogen (d.h. sämtliche Umsätze werden zusammengerechnet, nicht nur die Kalten Hände Umsätze)
- keine Registrierkassenpflicht
- keine Belegerteilungspflicht
- Losungsermittlung mittels Kassasturz ist möglich

Sonderregelung für mobile Gruppen

- Umsätze außerhalb der Betriebsstätte, jedoch nicht im Freien (z.B. mobile Friseure, Masseure, Fremdenführer etc.)
- prinzipielle Registrierkassenpflicht
- Erleichterung: Erfassung in der Registrierkasse unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte
- Beleg für Kunden muss ausgestellt werden
- Kopie muss aufbewahrt werden

Webshops

- keine Gegenleistung in Bezahlung mit Bargeld
- keine Registrierkassenpflicht
- aber Belegerteilungspflicht
- Webshop-Umsätze zählen zur Gesamtumsatzgrenze (15.000,-), jedoch nicht für Barumsatzgrenze (7.500,-) für andere Umsätze

Automaten

- Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016
 - Inkrafttreten erst ab 2027
- Inbetriebnahme ab dem 1.1.2016
 - Gegenleistung pro Einzelumsatz max. € 20,-
 - keine Registrierkassenpflicht
 - keine Belegerteilungspflicht
 - alle 6 Wochen Aufzeichnung der verkauften Waren
 - monatliche Kassenentleerung und Aufzeichnung der Erlöse
- Automatenumsätze zählen zur Umsatzgrenze für andere Umsätze

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Ausgenommen sind die Umsätze von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. Vereine) sofern
 - Umsätze aus unentbehrlichem Hilfsbetrieb (z.B. Sportveranstaltung eines Sportvereines)
 - Umsätze aus entbehrlichem Hilfsbetrieb unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Feuerwehrfest)

Geschlossene Gesamtsysteme

- betrifft Unternehmer, die mehr als 30 Registrierkassen im Inland haben
- Warenwirtschaft-, Buchhaltungs- und Kassensysteme sind lückenlos miteinander verbunden
- Antrag auf Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Manipulationsschutzes möglich
- Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen notwendig

Beginn der Registrierkassenpflicht

- ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums
- Bsp.: 1 -11/15 16.000 Euro Umsatz, davon mehr als 7.500 Euro bar.
UVA-Zeitraum Kalendermonat → Kasse ab 1. 3. 2016,
vierteljährlicher UVA- Zeitraum → ab 1. 4. 2016
- Bsp.: Neugründung am 1.4.2016. Umsätze 4 - 8/16 15.600 Euro davon mehr als 7.500 Euro Barumsätze.
UVA-Zeitraum Kalendermonat → Kasse ab 1.12.2016,
im Falle des Kalendervierteljahres ab 1. 1. 2017

Wegfall der Registrierkassenpflicht

- Umsatzgrenzen werden im Folgejahr nicht überschritten
- Absehbarkeit, dass sie auch in Zukunft nicht überschritten werden
- Wegfall der Kassenpflicht mit nächstfolgendem Kalenderjahr
- Bsp. Umsätze im Jahr 2016 über den Grenzen, im Jahr 2017 unter den Umsatzgrenzen -> Wegfall der Registrierkassenpflicht ab 2018

Steuerliche Förderungen

- € 200,- pro Kassensystem max. € 30,- pro Erfassungseinheit
- Anschaffung oder Umrüstung zwischen 28.2.2015 und 1.1.2017
- Kosten für Kassensystem oder Umrüstung vollständig absetzbar
- Prämie bei Abgabe der Steuererklärungen beantragbar
- Prämie wird FA-Konto gutgeschrieben, ist keine Betriebseinnahme, führt zu keiner Kürzung der Kosten

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Sanktionen bei Nichtbefolgung

- Finanzordnungswidrigkeit
 - Geldstrafe bis € 5.000,- möglich!
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (idR Sicherheitszuschlag)
- Kontrolle der Kassensysteme
 - bei verdeckten Erhebungen und Mystery Shopping von Seiten der Finanzpolizei
 - bei Kassennachschauen durch die Finanzpolizei im Betrieb
 - im Rahmen von Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Wer braucht eine Registrierkasse?

- **Zwei relevante Stichtage**
 - 1.1.2016: Registrierkassenpflicht (BAO)
 - 1.1.2017: technische Sicherheitseinrichtung notwendig (Manipulationsschutz der der RKS-V entspricht)
 - Die Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.
 - Übergangsregelung?

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Wer braucht eine Registrierkasse? Zielgruppen

- Betriebe, die noch keine Kasse haben
 - benötigen Kasse ab 1.1.2016

- Betriebe, die bereits eine Kasse haben
 - können sie weiter behalten bis 31.12.2016
 - sofern Kassenrichtlinie 2012 erfüllt
 - Barrechnungen häufig jetzt schon, aber nicht über Kasse!
 - Elektronisches Datenerfassungsprotokoll
 - Erklärung des Software-Herstellers („E131“)

- ab 1.1.2017 muss Registrierkasse der RKS-V entsprechen

Was ist eine Registrierkasse?

- Unter Registrierkasse versteht man jedes elektronische Datenverarbeitungssystem, das elektronische Aufzeichnungen zur Losungsermittlung und Dokumentation von Barumsätzen erstellt
 - Registrierkassen
 - serverbasierte Aufzeichnungssysteme (PC-Kassen)
 - Cloudlösungen (z.B. Handy-App)
 - Waagen
 - Taxameter etc.

Eigenschaften einer Registrierkasse

- Elektronisches Datenerfassungsprotokoll

- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen

- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit

- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256

- Kassenidentifikationsnummer

Anforderungen an Drucker

- kann bei PC-Kassen ganz normaler Drucker sein
- QR-Code oder OCR-A - Schrift
- abhängig von Bezeichnungen ausreichende Breite
- sonst keine besonderen Anforderungen

Sicherheitsrichtlinie - Signatur



- Folgende Daten sind zu signieren
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
 - Umsatzzähler (verschlüsselt)
 - Seriennummer Signaturzertifikat
 - Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes
- als QR-Code (alter Drucker OCR) auf Beleg abzdrukken
- Zertifizierungsdiensteanbieter EU/EWR oder Schweiz
- in Österreich GLOBALTRUST oder A-Trust

Jetzt Kasse anschaffen?

- schwierige Situation
- glauben Sie hier keinen Versprechungen!
- auf individuelle Bedürfnisse abstimmen bei
 - Software
 - Hardware
 - Dienstleistung
 - Kosten
- Branchenerfahrung
- Referenzen

Jetzt Kasse anschaffen

- Kasse anschaffen mit Updategarantie
- Vereinbaren Sie 2015 und 2016 bei allen Investitionen die Erfüllung der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V)
- Es soll dabei auch geklärt werden, ob das dafür nötige Upgrade im Kaufpreis bzw. einem Wartungsvertrag enthalten ist
- Wartungsvertrag?

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Inkrafttretungsbestimmungen

- allgemeine Kassen- und Belegerteilungspflicht per 1.1.2016
- Einzelaufzeichnungspflicht per 1.1.2016
- Datenerfassungsprotokoll bei Nutzung von Datenträgern per 1.1.2016
- Exportfähigkeit des Datenerfassungsprotokolls per 1.1.2016
- Manipulationsschutz per 1.1.2017 laut RKS-V

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



zentrale Webseite auf wko.at

- wko.at/registrierkassen oder wko.at/registrierkassenpflicht
- Promobox auf der Servicestartseite von WKO.at
- Informationsdokumente
- Ansprechpartner der WKO in allen Bundesländern
- Österreichweiter Veranstaltungskalender
- Liste von Technologiepartnern
- Link Informationsseite BMF



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Mag. Petra Kühberger
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-601
F: 0316/601-505
E: rechtsservice@wkstmk.at
web: <http://wko.at/stmk/rs>

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

